

Unterschriftsberechtigt für die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft ist der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

4. Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der Vollversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Sie wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden. Die Revisionskommission hat mindestens sechsmal im Jahre die Geschäftsführung, besonders die Kassenführung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der des Statuts zu überprüfen. Bei Feststellung von Verstößen ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Bei schwerwiegenden Verstößen hat die Revisionskommission das Recht, eine Vollversammlung einzuberufen, auf der sie über die festgestellten Verstöße berichtet.

Die Revisionskommission entscheidet, ob eine außerordentliche Revision durch den Prüfungsverband für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften anzufordern ist.

Die Revisionskommission, berichtet der Jahreshauptversammlung über die Prüfung des Rechnungsabschlusses für das Geschäftsjahr und schlägt die Entlastung des Vorstandes vor.

5. Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft gehört dem Prüfungsverband für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften an.
6. Der Beschluß über die Gründung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft wird rechtskräftig nach der Registrierung des Statuts beim Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

Beschlossen in der Gründungsversammlung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft

Der Vorstand

— — — — —

Ort Datum

Registriert beim Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit, Registrier-Nr.

Ort Datum

.....
Unterschrift und Siegel

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Berufs-
praktikum der Studierenden der Universitäten und
Hochschulen.**

Vom 4. März 1954

Die ordnungsgemäße Durchführung des Berufspraktikums erfordert eine Änderung der Verordnung vom 27. März 1952 über das Berufspraktikum der Studierenden der Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 234). Es wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 5 der Verordnung erhält folgenden 2. Absatz:

„Die Betriebe, wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen sind verpflichtet, durch Werbung von Unterküften unter der Belegschaft, durch Ausschöpfung aller Unterbringungsmöglichkeiten in den Betrieben, wie z. B. in Betriebsschulen und durch enge Zusammenarbeit mit den Woh-

nungsbehörden bei der quartiermäßigen Unterbringung der Studenten am Praktikumsort größtmögliche Hilfe zu leisten.“

§ 2

Der § 8 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Das obligatorische Berufspraktikum dauert in der Regel sechs Wochen und wird während der im Rahmenzeitplan festgelegten Zeit abgeleistet.

(2) Während der Zeit des Berufspraktikums wird das Stipendium weitergezahlt.

(3) Studierende, die mindestens ein Semester studiert haben und ihr Berufspraktikum nicht am Heimat- oder Hochschulort durchführen können, erhalten für sechs Wochen eine Pauschalvergütung von 75 DM von der Universität bzw. Hochschule ausgezahlt. Vergütungen sind von den Betrieben und wissenschaftlichen oder kulturellen Einrichtungen aus dem Lohnfonds nicht zu zahlen, mit Ausnahme der Verpflichtungen, die sich aus dem § 7 der Verordnung ergeben.

(4) Sowie die Dauer des Berufspraktikums sechs Wochen übersteigt oder unterschreitet, ist die Pauschalvergütung anteilig zu berechnen und monatlich zu zahlen. Änderungen in der Dauer des Berufspraktikums bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(5) Die Vergütung ist steuerfrei.“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1954

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident

Ulbricht

Stellvertreter

des Ministerpräsidenten **

Staatssekretariat
für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 347.

— **Verordnung über die Behandlung der nach dem 1. Januar 1954 eingetretenen Lohnerhöhungen bei der Preisbildung im metallverarbeitenden, textilverarbeitenden, lederverarbeitenden und holzverarbeitenden Handwerk sowie im Bekleidungshandwerk —**

Vom 25. Februar 1954

Die auf Grund der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) von den Tarifkontrahenten abgeschlossenen Tarifverträge für das metallverarbeitende, textilverarbeitende, lederverarbeitende und holzverarbeitende Handwerk sowie das Bekleidungshandwerk haben Lohnerhöhungen zum Inhalt.

In der Deutschen Demokratischen Republik sind Lohnerhöhungen das Ergebnis der Steigerung der Arbeitsproduktivität und dienen zur Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen. Aus diesem Grunde dürfen Lohnerhöhungen grundsätzlich nicht zu Preiserhöhungen führen. Mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates wird deshalb folgendes verordnet: